Holzbohlenwände.

Zur Errichtung von Kleinwohnungen werden in neuerer Zeit die verschiedenartigsten Vorschläge gemacht. In den weitaus meisten Fällen beabsichtigt man dabei, die Wände aus Zementsteinen, Zementdielen und Schlackensteinen herzustellen. Ob sich diese Baustoffe für Kleinwohnungen bewähren, läßt sich jedoch heute mit Sicherheit noch nicht sagen. Über die Brauchbarkeit der Holzhäuser dagegen läßt sich schon eher ein Urteil fällen. Denn mit Rücksicht darauf, daß sich Holz seit Jahrhunderten für Wohnungsbauten bewährt hat, kann es auch jetzt empfohlen werden. In den Abbildungen 1 bis 6 werden verschiedene Wandbauarten aus Holz gezeigt.

Die Wände bestehen aus einzelnen mittelst Maschinen hergestellten, gespundeten oder mit Nut und Feder versehenen, etwa 8 bis 10 cm starken Bohlen, die wagerecht übereinandergeschichtet zu einer Wand

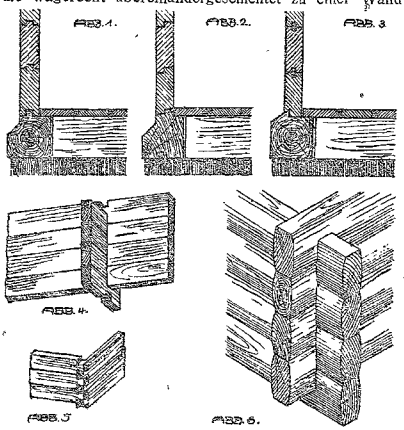

vereinigt werden. Auf dichten Zusammenschluß der Hölzer ist dabei besonderer Wert zu legen. Bei großer Länge der Wände wird ein Stoßen der Bohlen erforderlich, was naturgemäß in den einzelnen Schichten unter gehörigem Wechsel des Ortes geschieht. Zur Erreichung größerer Festigkeit ist außerdem noch eine Verdübelung der einzelnen Bohlen untereinander nötig. Für die Dübel wird hartes Holz, wie Eiche und Lärche, verwendet, und die etwa 2½ bis 3 cm starken, 14 bis 16 cm langen, an beiden Seiten schwach zugespitzten Stäbe im Querschnitt etwas länglich geschnitzt. Einen guten Halt bekommen die Wände durch die Verbindungen an den Ecken (vgl. Abb. 4, 5 und 6), ebenso an denjenigen Stellen, wo die Scheidewände mit den Außenwänden im rechten Winkel zusammenstoßen. Durch Überschneiden der Bohlen an den Ecken, durch schwalbenschwanzförmige Verbindungen oder durch Anordnung von verzierten Eckpfosten erhalten solche Häuser ein eigenartiges, malerisches Gepräge. Weitere Zierformen lassen sich in reichem Maße an Einfassungsbrettern der Fenster, Türen und Giebel, sowie an den Säulen und Pfosten anbringen. Gleichwohl wird man unter den gegenwärtigen Verhältnissen hiervor nur in beschränktem Umfange Gebrauch machen. — Der Umstand, daß die Schutzfähigkeit des Holzes achtmal größer als die des Steines ist, gewährleistet im Sommer ein kühles Wohnen, und im Winter lassen sich die Räume verhältnismäßig leicht heizen. Derartige Wohnhäuser sind für Wohnzwecke durchaus geeignet. Sie halten dicht gegen den Einfluß der Niederschläge, selbst gegen die stärksten Winde, und schützen sowohl gegen übergroße Hitze wie Kälte. Ein weiterer Vorzug besteht in der Schnelligkeit, mit der solche Häuser errichtet werden, zumal die Austrocknungszeit, die im Massivbau vorgeschrieben ist, hier in Wegfall kommt. Denn Holzhäuser kann man sofort nach dem Aufstellen beziehen, wobei natürlich vorausgesetzt wird, daß das zur Verwendung gelangende Holz auch wirklich gut ausgetrocknet war. Auch die Grundmauern bedürfen mit Rücksicht auf den leichten Aufbau nur einer geringen Stärke. — Die Frage, ob ein Holzhaus billiger als ein Massivbau ist, läßt sich nicht ohne weiteres beantworten und hängt im wesentlichen von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Sicher ist aber, daß Holz leichter als Ziegelmauerwerk ist, was naturgemäß eine Ermäßigung der Beförderungskosten mit sich bringt.

Soll eine ganz besonders wärmehaltende Wand erzielt werden, so empfiehlt es sich, entweder die Holzwände an der Innenseite unter Belassung eines 3 bis 4 cm breiten Luftraumes mit Kalkmörtel zu putzen, oder noch besser, eine Gipsdielenwand davor zu setzen. Auf diese Weise wird nicht nur die Schutzfähigkeit, sondern auch die Feuersicherheit beträchtlich erhöht. H.

◻ ═══ ◻

Das verbesserte Erbbaurecht.

Es ist wahr, daß sich das Gute durchbricht, wenn Zeit und Umstände gekommen. Das gilt auch vom Erbbaurecht, das schon im alten römischen Rechte enthalten war und dessen grundlegende Bestimmungen auch das BGB. in den §§ 1012 bis 1017 behandelt. In den breiten Volksschichten faßte das Erbbaurecht nur allmählich Fuß; in den Großstädten aber ließ man nichts unversucht, die Wohnungsknappheit zu bekämpfen, denn seit 1895 sind jährlich mindestens 200 000 Leute vom Lande in die preußischen Großstädte abgewandert. In den Städten Aachen, Breslau, Charlottenburg, Danzig, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Gießen, Halle a. S., Karlsruhe, Leipzig, Mannheim, Neukölln, Stolp i. Pomm., Straßburg i. E., Ulm, Würzburg und Zittau war das Erbbaurecht bereits vor dem Kriege zur Anwendung gekommen, andere zögerten, weil ihnen die Bestimmungen des Erbbaurechts nicht genügten, namentlich hinsichtlich der Verwendung des Baukapitals. Die Geldanstalten verhielten sich dem Erbbaurechte gegenüber vorsichtig, und so war es zu verstehen, daß der Deutsche Sparkassenverband 1913 in einer Eingabe den Reichskanzler um eine Ergänzung der Bestimmungen des BGB. ersuchte, damit sich neben den Einzelgeldgebern auch die Sparkassen an der Beleihung auf Erbbanrecht beteiligen könnten.

Da eine Ergänzung des Gesetzes nicht zu umgehen war, so arbeitete das Reichswirtschaftsamt einen entsprechenden Entwurf aus, der in Nr. 101 des Reichsanzeigers veröffentlicht wurde. (Vgl. Nr. 58 der Ostd. Bau-Ztg. vom 24. Juni 1918.) Er hat infolge des Krieges nicht jene Beachtung gefunden, welche ihm gebührt, und es ist vorauszuschen, daß er weitere Ergänzungen finden wird. Als eine fühlbare Lücke wird es empfunden, daß in dem Entwurfe u. a. auch die Festsetzung der

Zeitdauer des Erbbaurechtes fehlt. Diese Festsetzung unterliegt nach wie vor der Vereinbarung der Vertragsschließenden. In Frankfurt a. M. beträgt diese Zeitdauer 61 Jahre, in Halle a. S., Mannheim und Ulm 71 Jahre, in Leipzig gar 100 Jahre. Das sind doch in der Tat Zeitunterschiede, die eines Ausgleichs bedürfen.

Das Hauptbestreben des Erbbaurechtes ist darauf gerichtet, mit möglichst kleinem Baukapital ordentlichen Familien ein bescheidenes Haus mit etwas Gartenland zu überlassen, worin sie sich glücklich fühlen. Das Erbbaurecht richtet sich also in erster Linie gegen die mehrstöckigen Mietskasernen, ohne sie indessen gänzlich ausschließen zu wollen.

Als das BGB. vor 18 Jahren in Kraft trat, konnte niemand voraussehen, daß das Erbbaurecht soviel Anklang finden werde. Bereits Graf v. Posadowsky hatte ein neues Gesetz zur Ausfüllung der Lücken im Erbbaurechte versprochen; dann wurden die ersten praktischen Schritte im Reichsamte des Innern getan, und nun ist der Entwurf nach der Umgestaltung der Verwaltung im Kriege vom Reichsarbeitsamt herausgegeben worden.

Man wird gut tun, sich den Unterschied zwischen einem eigenen Hause auf eigenem Grund und Boden oder einer Mietwohnung einerseits und einem Wohnhause auf Erbbaurecht klar zu machen. Unter Erbbaurecht versteht man nämlich das veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche eines fremden Grundstücks ein Bauwerk zu besitzen. Das Wohnhaus auf Erbbaurecht hält die Mitte zwischen einem Hause auf eigenem Grund und Boden und dem Miethause. Der Vermieter gestattet nur die Benutzung eines Gebäudes oder eines Teiles davon auf eine verhältnismäßig kurze Zeit. Das Mietverhältnis ist ein unübertragbarer (persönlicher) Anspruch. Anders beim Erbbaurecht. Das Haus steht zwar auch auf fremdem Boden; aber der Erbbauberechtigte hat an diesem ein gewisses Recht, wonach er über das zu errichtende oder schon erbaute Haus wie über sein Eigentum verfügen kann. Das Eigentumsrecht wird in § 1 des Entwurfs näher geregelt. Während der Erbbauberechtigte über das ganze Gebäude verfügt, muß er sich dieses Rechtes an Grund und Boden enthalten, soweit ihm die Nutznießung nicht übertragen worden ist.

Aus dieser Doppelnatur des Erbbaurechtes geht ohne weiteres auch die Notwendigkeit der doppelten Anlage von Grundbuchblättern auf dem Gerichte hervor. Das eine Grundbuchblatt umfaßt das gesamte Grundstück, das andere regelt die Rechtsverhältnisse des Erbbaurechts. Nach dem Erbbaurechte können wie auf jedem andern Grundstücke Hypotheken- und andere Lasten eingetragen werden.

Im allgemeinen werden die Baugelder schon das Erbbaurecht derart belasten, daß an Neubelastungen nicht zu denken ist. Wenn man z. B. hört, daß Frankfurt a. M. den Erbbauberechtigten 75 bis 90 v. H. Baugelder gewährt, so ist eine höhere Belastung so gut wie ausgeschlossen. Wer aber aus eigenen Mitteln einen größeren Anteil an den Baukosten aufbringt, kann im gegebenen Falle natürlich auch sein Erbbaurecht mit Hypotheken oder sonstigen Lasten beschweren.

Man sieht aus allen diesen Einzelheiten, daß ein Erbbauvertrag recht vorsichtig abgefaßt sein muß. Der Erbbauberechtigte weiß indessen, daß er es entweder mit der Stadt oder einer gemeinnützigen Gesellschaft zu tun hat, die sein Bestes und nicht geschäftliche Vorteile erzielen will. Heute ist der Abschluß eines Erbvertrages kein Sprung ins Dunkle mehr. In dem Entwurfe sind jetzt auch genaue Bestimmungen enthalten, welche zwischen dem Erbbauberechtigten und dem Grundstückseigentümer über viele Punkte beim Abschlusse des Vertrages klar vorliegen müssen, so die Errichtung und Instandhaltung des Gebäudes, die Versicherungsbeiträge, die Aufbringung der Abgaben usw.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß Erbbauten nicht in zu großer Entfernung von der Stadt errichtet werden müssen. Die Herstellung eines Erbbaugebäudes stellt sich schon insofern billiger, als Grund und Boden nicht mitgekauft zu werden brauchen. Dieser wird außerdem billiger sein, als er durch langjährige Festlegung im Erbbau der Gewinnsucht entzogen wird und nur zur Errichtung billiger Wohnungen dienen soll.

Um nicht eine räumlich sehr große Fläche nur mit kleinen Häusern zu bebauen, und dadurch die Einförmigkeit zu steigern, wird man gut tun, zur Abwechslung auch mehrstöckige Häuser zu errichten, die nicht auf Erbbau vergeben werden. Durch diesen Wechsel wird ein gesunder Ausgleich herbeigeführt. Der Krieg mit allen seinen wirtschaftlichen Nöten zwingt geradezu, alle Mittel und Wege zu benutzen, welche zur Hebung der Wohnungsnot beitragen. Das Erbbaurecht soll auch nur ein Mittel dazu sein und läßt sich sehr wohl mit anderen Wirtschafts- bzw. Rechtsformen verbinden.

H. Mankowski in Danzig.

Das Erkennen des Gebäudeschwammes.

(Nachdruck verboten.)

ATK. Die Fortpflanzung des Gebäudeschwammes (Hausschwammes), der sich hauptsächlich auf dem Nadelholz einnistet, wird nicht durch Feuchtigkeit und Fäulnis herbeigeführt, wie immer noch vielfach angenommen wird, sondern durch Sporen, Keimkörper, von äußerst geringer Größe und zimmetbrauner Farbe. Im Zustand der Reife werden die Sporen meterweit zerstreut und bedecken daher oft ausgedehnte Räumlichkeiten. Beschleunigt wird die Verbreitung durch die geringste Feuchtigkeit, die im Bauschutt und in dem zum Bau verwendeten nassen Holze vorhanden ist. Es darf daher zum Ausfüllen der Balkenfache der oberen Stockwerke und als Unterlage von Fußböden, die auf Kellergewölben lagern, kein Bauschutt verwendet werden. Am besten eignet sich hierfür reiner, trockener, möglichst geglühter Quarzsand ohne mergelhaltige Beimischungen oder Koks. Als Füllstoff dient trockener Lehm, der mit grobgestoßenem Ziegelmehl und Kohlenstaub zu mischen und mit Ochsenblut und Tiergalle zu nässen und festzustampfen ist. Ferner darf nur gesundes, festes und trockenes Holz verwendet werden, bzw. das Holz darf erst nach völliger Austrocknung verkleidet, verputzt und angestrichen werden. Auch muß für genügende Lüftung mit Hilfe von Luftdurchzugsrohren, die mit Schornsteinen (Kaminen) u. dgl. in Verbindung zu bringen sind, Sorge getragen werden. Da der Gebäudeschwamm sich stets entwickelt, wenn das hierfür empfängliche Holz an solchen Stellen Verwendung findet, wo Feuchtigkeit, Lichtlosigkeit und Luftmangel vorhanden sind, trifft die Ansicht, der Schwamm bringe die Feuchtigkeit in das Holz hinein, nicht zu. Die Heimat des Schwammes sind

die Wälder. Er gelangt durch das aus diesem entnommene Holz in die Gebäude.

Die ersten Erkennungsmerkmale des Schwammes sind kleine weiße Punkte, die nach und nach in weiße Flecken und einen zartwolligen Anflug übergehen und schließlich sich in ein silberartiges, flockiges Gespinst verwandeln, wobei die Oberfläche des Holzes feucht wird. Nach einiger Zeit nimmt dieses Gespinst allmählig die Form eines blätterartigen Fadengeflechtes von aschgrauer Farbe und seidenartigen Glanz an, das Sporen und ganz klare Tropfen enthält. Nunmehr wächst der Pilz sehr schnell, wobei von den Seiten Fäden abzweigen, die mit bloßem Auge nicht zu erkennen und die Verbreiter des Schwammes sind. Diese feinen Fäden dringen durch die engsten Fugen des verzimmerten Holzes und durch sonstige Poren. Bemerkbar macht sich der Schwamm durch einen starken Modergeruch.

Zu erkennen ist das Auftreten von Gebäudeschwamm bei nicht angestrichenem Holze durch kleine schwarze und überall zerstreute Punkte, die einen schimmelartigen Anflug haben; bei allen Hölzern, einerlei, ob sie angestrichen und verputzt sind oder nicht, an dem dumpfen Klang, den solche Hölzer beim Anklopfen mit einem Gegenstande von sich geben. Vom Schwamm befallene, angestrichene Fußböden erkennt man auch daran, daß sich die angestrichene Oberfläche der Dielen mit dem Finger leicht eindrücken läßt, was darauf zurückzuführen ist, daß der Schwamm in der Regel an der unteren Seite der Fußböden wuchert, während die obere Seite fast stets verschont bleibt. Mit Leimfarbe gestrichenes Holz zeigt das Vorhandensein von Schwamm durch pelzartiges Vorstehen einzelner Farbeteile an, die meistens eine gelbliche Färbung annehmen. Ist der Schwamm bereits sehr weit vorgeschritten, so gibt das Holz beim Auftrücken nach oder es läßt sich einbiegen. Mit Ölfarbe, Teer oder Firnis gestrichenes Holz verhindert das Erscheinen der Pilzfäden an der Oberfläche. Bei solchen Hölzern erkennt man das Vorhandensein von Schwamm in der Regel erst dann, wenn die Wucherung bereits sehr stark vorgeschritten ist. Bei auf dem Erdboden gelagertes Holz zeigt sich der Gebäudeschwamm an der Oberfläche des Holzes durch 2,5 cm dicke, bandförmige Streifen an, die sich lappenartig verbreiten. Von diesen Lappen, insbesondere von dessen Seiten, zweigen Fäden ab, die nach einiger Zeit in ein silberartiges Fadengeflecht übergehen und das Holz und sonstige in dessen Nähe befindliche Gegenstände bedecken. Wächst der Pilz an feuchten dunklen Orten, z. B. unter Fußböden, so verwandelt sich sein Fadengeflecht zu einer häutigen, blattnarbigen, etwa 4 mm starken Masse, die zusammentrocknet und dann schmierig wird, wenn keine Nahrung mehr vorhanden ist. Die Hauptursache der Schwammbildung ist Lichtmangel. Wird Holz, das abwechselnd feucht und trocken oder nur feucht lagerte, dem Lichte ausgesetzt, so bildet sich niemals Schwamm. Durch Sonnenlicht wird der Schwamm zerstört oder er verwandelt sich in ein feines, nicht fühlbares Pulver, während das der Beleuchtung ausgesetzte Schwammgewebe verschwindet. Ing. Sch.

Verschiedenes.

Über zweckmäßige Beheizung, einer Frage, die heute aus volkswirtschaftlichem Grunde von weittragender Bedeutung geworden, ist von der Zentrale für das deutsche Ofensetzergewerbe eine Arbeit erschienen mit der Überschrift: „Die Betriebskosten der Heiz- und Kochanlagen in Kleinhäusern". Es wurde bei der Annahme, daß 1 Wohnstube und 2 Schlafzimmer zu heizen sind, drei verschiedene Arten für die Anordnung der Heizanlagen vorgeschlagen.

a) Eine Kachelofenanlage zur zentralen Beheizung der Wohnung von der Wohnküche aus.
b) Einzelne Kachelöfen in den 3 Zimmern und Kachelherd.
c) Einzelne Eisenöfen in jedem Zimmer.

Die folgende Zusammenstellung der Anlagekosten ergibt, daß Anlage a sich am teuersten und c sich am billigsten stellt. Diesen Anschaffungskosten stehen die jährlichen Gesamtbetriebskosten in gerade umgekehrter Reihenfolge gegenüber; denn nun ist die Anlage c die teuerste und a kostet am wenigsten. Zwischen a und b ergeben sich sowohl in Anlage- als Betriebskosten nur geringe Unterschiede. Es läßt sich hier natürlich nicht sagen, welcher Anlage der unbedingte Vorzug gebührt; denn dafür sind nur allein die besonderen Verhältnisse der Bauten ansschlaggebend. de.

Barvorschüsse für Architekten auf Projektierungsarbeiten hat der Zweigverein der D. F. A. Hannover beim dortigen Magistrat beantragt und zugesichert erhalten. Nach der „Deutschen Bauhütte" vom 16. Januar 1919 ging der Zweigverein von der Ansicht aus, daß die Wohnungsnot recht bald behoben und das Bauen so leicht wie möglich gemacht werden muß.

Bei dem knappen Vorhandensein von Baumaterialien kommen augenblicklich in allererster Linie wohl nur Baugenossenschaften, gemeinnützige Bauvereine und Siedlungsgesellschaften als Baulustige in Frage. Diese aber sind nicht so bemittelt, als daß sie imstande wären, das Architektenhonorar für die Projektierungsarbeiten aufzubringen. Anderseits kann aber der Architekt bei der gegenwärtigen Wirtschaftlage nicht allzulange auf sein verdientes Honorar warten. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse stellte der Zweigverein D. F. A. Hannover beim Magistrat in Hannover den Antrag auf Gewährung von Barvorschüssen auf Projektierungsarbeiten, um so zwischen Baulustigen und Architekten einen billigen Ausgleich zu schaffen. Diese Vorschüsse sollten bei Zahlung der ersten Hypothekenrate vom Bauherrn wieder zurückerstattet werden. Die städtischen Kollegien in Hannover sind diesem Ersuchen gefolgt und der Magistrat hat jetzt dem antragstellenden Zweigverein D. F. A. mitgeteilt,

„daß, soweit es sich um den Bau von Kleinwohnungen handelt, die städtischen Kollegien die Gewährung von Zuschüssen an die Baugenossenschaften usw. beschlossen haben. Wir sind gern bereit, von Fall zu Fall auf Antrag der betreffenden Baugenossenschaften an dieselben erforderlichenfalls Vorschüsse zur Bestreitung der Architektenhonorare für die Projektbearbeitung zu gewähren.

Soweit es sich um Vorschüsse für andere Bauten handelt, verweisen wir auf die städtische Kriegshilfskasse, Friedrichstraße 16, die den Gewerbetreibenden jeder Art Darlehen gewährt."

Es dürfte sich empfehlen, wenn die anderen Zweigvereine D. F. A. in gleicher Weise vorgehen würden.

Zur Wiederaufnahme von Bauarbeiten gibt Herr Regierungsbaumeister Henße, der Leiter der „Westfälischen Bauberatungsstimme", eine Anregung in der „Frankfurter Zeitung":

Ein großer Prozentsatz der Architektenbüros ist überhaupt durch die Kriegsverhältnisse ganz zum Stillstand gekommen. Die früher selbständigen Privatarchitekten vermehren die Zahl der Stellungsuchenden, indem sie in den Büros der Behörden oder ganz großer Firmen des Bauwesens Unterkunft erstreben. An diesem Punkte kann mit Erfolg eingesetzt werden, wenn man denjenigen, die ohnehin während des Krieges Bauabsichten hatten, klar macht, daß es besser ist, jetzt sofort alle Pläne für ein Bauvorhaben fertigzustellen, so daß das Baugesuch vorgelegt werden kann. Das würde die Baulustigen selbst und für die Allgemeinheit ganz erhebliche Vorteile mit sich bringen. Durch solche Wiederaufnahme der Arbeit in den Architektenbüros würden schon eine Menge beschäftigungsloser junger und älterer Leute wieder lohnende Tätigkeit haben und der Beginn der praktischen Bautätigkeit nicht noch weiter hinausgeschoben. Man kann, ehe Steine, Holz und Eisen wieder reichlich vorhanden sind, mit den Erdarbeiten beginnen, die erfordern nur Arbeiter und geringes Handwerkzeug, aber keine Kohlen. Die hohen Preise von Material und Arbeit dürfen für den weitblickenden Volkswirt kein Hindernis für die sofortige Inangriffnahme von Bauten bilden. Die gewaltigen Summen für die Unterstützung der Arbeitslosen müssen ja doch letzten Endes durch die Steuern aufgebracht werden.

Es ist wohl Aufgabe der Behörden, insbesondere der Selbstverwaltungskörperschaften, mit solchen Anregungen an Private und Gemeinden heranzutreten. Es wäre auch zu überlegen, ob nicht die Gegenden und Städte, wo eine große Menge von überflüssig werdenden massiven Militärbauten vorhanden ist, diese zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit abgebrochen werden können, und das Material zu Kleinhäusern, die uns überall so dringend fehlen, gebraucht werden kann. Kein Privatmann hat aus sich den Mut, voranzugehen. Wenn die Stadtverwaltungen und sonstigen Körperschaften der Selbstverwaltung an das Publikum herantreten, wird es eher möglich sein, zum planvollen Handeln zu kommen. Hier muß auch noch auf möglichste Beschleunigung der Regelung der künftigen Steuerverhältnisse zur Aufklärung der besitzenden Kreise gedrungen werden, damit die Privatleute, Gesellschaften usw. wissen, was vernünftigerweise gebaut werden kann.

Für die Praxis.

Erdaushub gefrorenen Bodens. Bei einem Schleusenbau in den Vereinigten Staaten hat sich im vorigen Winter folgendes Verfahren zum Auftauen gefrorenen Bodens bis zu 1,20 m sehr gut bewährt. Dabei war der Boden so hart gefroren, daß die Maschinenbagger versagten. Auf den Boden wurde zerkleinerter ungelöschter Kalk gebracht, mit Stroh, Heu, Mist, Brettern und ähnlichen schlechten Wärmeleitern gedeckt und reichlich mit Wasser begossen. Es taute zunächst die Oberfläche auf und durch diese drang das warme Wasser tiefer ein, so daß der Boden völlig aufgetaut und gleichzeitig erweicht wurde.

Amtliches.

Ländliche Bauprojekte in Aussicht. Der „Staatsanzeiger" veröffentlicht einen Erlaß der preußischen Regierung, wonach bei Veräußerung ländlicher Besitzungen über 20 Hektar dem Staate ein Vorkaufsrecht zusteht. In diesen wenigen Worten liegt eine gewaltige Ausdehnungsmöglichkeit für die innere Ansiedlung und damit verbunden umfangreiche Bauvorhaben! Fds.

Einführung von Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Mauerziegeln. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten hat den Fachverbänden den Entwurf der Normen zugehen lassen. Als Mauerziegel erachtet werden alle zum Bauen bestimmten Vollziegel oder Lochziegel, die aus Ton, Lehm oder tonigen Massen gebrannt sind. Auf Mauersteine, die nicht ganz oder teilweise aus gebranntem Ton bestehen, finden die Regeln keine Anwendung. Nach ihrer Druckfestigkeit werden die Mauerziegel eingeteilt in Klinker (350 kg/qcm), Hartbrandsteine (250 kg/qcm), Mauerziegel I. und II. Kl. (150 und 100 kg/qcm). Mauerziegel, welche den an die II. Kl. zu stellenden Anforderungen in bezug auf Druckfestigkeit nicht entsprechen, gelten als gewöhnliche Mauerziegel (Kl. III). Bestimmte Vorschriften über die Größe der Ziegel sind nicht erlassen. Die Normen schließen daher Mauerziegel von anderm als dem Reichsformat nicht aus. Die Prüfung der Mauerziegel nach den Normen erstreckt sich auf Druckfestigkeit, Wasseraufnahmefähigkeit und Frostbeständigkeit. de.

Bücherschau.

Baukalender 1919 der Baugewerkszeitung in Berlin SW., Kleinbeerenstraße 3. 42. Jahrgang. 2 Teile. 1. Teil 216 Seiten, 2. Teil 300 Seiten. Beide Teile mit vielen in den Text gedruckten Figuren. Preis 6 *M*.

Der neue Kalender ist in der Tat ein wirklicher Berater in allen technischen und baurechtlichen Fragen und seinen Vorgängern würdig. Insbesondere sind darin neubearbeitet: Die Umsatzsteuer, die Postgebühren, das Namensverzeichnis der Organe des Innungsverbandes Deutscher Baugewerksmeister, desgleichen der Organe des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, die Gebührenordnung der Baugewerksmeister, die Angestelltenversicherung, die Stempelgebühren, die Arbeitslöhne mit Teuerungszuschlägen. Die Statik der Baukonstruktionen einschl. Eisenbetonbau ist mit besonderer Liebe behandelt und gibt guten Rat und gute Beispiele für verschiedene in der Praxis oft vorkommende Fälle. So ausgestattet, möge es zu Nutz und Frommen unseren Fachgenossen ein treuer und unentbehrlicher Begleiter sein. Adam Josef Beck.

Wegen unpünktlicher oder ausgebliebener Lieferung der Ostdeutschen Bau-Zeitung bitten wir die Bezieher, sich stets an den Briefträger oder besser schriftlich an das eigene Bestell-Postamt zu wenden, da die Expedition ausschließlich in den Händen der Post liegt.

Einladung zur Mitarbeit.

Kurze Aufsätze über baufachliche Angelegenheiten aller Art, insbesondere über Ausführung und Durchbildung einzelner Bauteile mit erläuternden Zeichnungen sind uns stets erwünscht.

Die Schriftleitung der „Ostdeutschen Bau-Zeitung".

Inhalt.

Holzbohlenwände. — Das verbesserte Erbbaurecht. — Das Erkennen des Gebäudeschwammes. — Verschiedenes.

Abbildungen.*

Blatt 9—15. Architekt Jos. Wentzler in Cöln a. Rh. Arbeiter-Siedelung. Werkstätten und Haus „B".
Blatt 16. Architekt Karl Ziegenbein in Barmen. Eingebautes Wohnhaus mit Gastwirtschaft.

* Nach § 18 des Kunstschutzgesetzes ist ein Nachbauen nach den hier abgebildeten Bauwerken und wiedergegebenen Plänen unzulässig.

Schriftleitung: Architekt Professor Just und Bauingenieur Stache. — Verlag: Paul Steinke, Breslau, Sandstraße 10.